

STATUTEN DER VaOS

Version 1.3, 08. Februar 2025

Zur Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2025 in Küssnacht am Rigi vorgelegt

Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz

STATUTEN DER VaOS

Version 1.3, 08. Februar 2025

Inhalt

Mission Statement	2
Artikel 1 Name & Sitz	3
Artikel 2 Zweck	3
Artikel 3 Aufgabenkatalog	4
Artikel 4 Mitglieder	5
4.1 Ordentliche Mitglieder	5
4.2 Studierende.....	5
4.3 Passivmitglieder	6
4.4 Ehrenmitglieder.....	6
Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft	6
Artikel 6 Organe	7
6.1 Der Vorstand.....	7
6.2 Die Mitgliederversammlung.....	8
6.3 Kommissionen und Gremien	8
6.4 Wissenschaftliche Beirat	8
Artikel 7 Das Vereinsjahr	8
Artikel 8 Vereinsvermögen, Finanzierung & Haftung	9
Artikel 9 Kontrollstelle	9
Artikel 10 Änderung der Statuten	9
Artikel 11 Auflösung der Vereinigung.....	9

Mission Statement

“Osteopathen¹ sind selbständige medizinische Professionals und somit „first consultants“. In Belangen der Gesundheit und der Sicherheit jedes Patienten, der einen Osteopathen konsultiert, vereint und registriert die Osteopathenvereinigung Schweiz – OVS – einzig und allein in der Schweiz tätige Osteopathen, welche im europäischen Hochschulbildungsraum² oder hiermit vergleichbar eine akademische Basisausbildung³ in Osteopathie absolviert haben, bei der die Ausbildungsziele auf die „Benchmarks for Training in Osteopathy“⁴ der World Health Organisation – WHO – abgestimmt sind. Die Vereinigung vertritt andererseits auch vom Gesetz gleichgestellte Osteopathen.

¹ Berufskompetenzprofil „Der Osteopath“, OVS, Ausgabe August 2011.

² Europäischer Hochschulbildungsraum: “sämtliche Europäische Länder und Regionen, welche die Bolognadeklaration, Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999, unterzeichnet haben, oder die die Bolognadeklaration ab diesem Datum unterschrieben haben und während einer Bologna-Konferenz der für die Hochschulbildung zuständigen Europäischen Minister, als Mitglied des Bolognaprozesses akzeptiert worden sind.”

³ Eine nicht akademische Grundausbildung deutet auf eine osteopathische Ausbildung an einer selbständigen Ausbildungsstätte ohne akademische Akkreditierung und schließt weitere spezialisierende Ausbildung auf Hochschulniveau aus.

⁴ „Benchmarks for training in traditional / complementary and alternative medicine: Benchmarks for training in osteopathy“ ISBN 978 92 4 159966 5 (NLM classification: WB 940) © World Health Organisation, November 2010

Artikel 1 Name & Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz“ besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz und das Sekretariat befinden sich in Bern. Beides kann auf Beschluss des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt werden.

Die Anschrift der Vereinigung lautet:

Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz
Thunstrasse 13
3005 Bern
Schweiz

Webauftritt: www.vaos.ch
E-Mail: info@vaos.ch

Artikel 2 Zweck

Die VaOS vertritt als Berufsverband die Interessen der in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätigen, akademisch ausgebildeten OsteopathInnen, die ihre Ausbildung im europäischen Hochschulbildungsraum erworben haben.

Zu diesem Zweck kann die Vereinigung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber

- den Behörden
- anderen Berufsverbänden
- Gremien und Instituten, welche die Qualitätssicherung der Osteopathie anstreben
- Ausbildungsinstituten
- Organisationen und Partnern im Gesundheitswesen
- der Bevölkerung
- der Politik
- den Medien

In seiner Eigenschaft als Berufsverband der international ausgebildeten OsteopathInnen leistet die VaOS einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der akademischen Osteopathie im Schweizer Gesundheitssystem.

Artikel 3 **Aufgabenkatalog**

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz verfolgt die folgenden Ziele:

- 3.1 Vertretung aller Osteopathen, welche die Aufnahmeanforderungen der VaOS erfüllen, in ihren beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und der Ausübung der Osteopathie in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein
- 3.2 Stärkung der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung durch Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten im europäischen Hochschulbildungsraum sowie in der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Osteopathie sowie verstärkte Förderung der Forschung im Bereich der Osteopathie
- 3.3 Die VaOS befürwortet die Akademisierung der Osteopathie und unterstützt ihre Mitglieder bei der Ausbildung zum Bachelor of Science in Osteopathie, zum Master of Science in Osteopathie und zum Physical Doctor in osteopathischer Medizin
- 3.4 Stärkung von Solidarität und Kontakten zwischen den Mitgliedern
- 3.5 Pflegen von Beziehungen zu Berufsverbänden im Gesundheitswesen, insbesondere zu den Osteopathie Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene
- 3.6 Pflegen von Beziehungen mit Organisationen im Gesundheitswesen
- 3.7 Pflegen von Beziehungen und der kooperativen Zusammenarbeit mit Organisationen, Gremien und Instituten, welche die Qualitätssicherung der Osteopathie anstreben
- 3.8 Optimierung und Förderung einer einheitlichen Präsentation seiner Mitglieder, in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der osteopathischen Leistungen
- 3.9 Stärkung der qualitativen Inhaltlichkeit der Osteopathie bei den interdisziplinären Partnern im Gesundheitswesen (Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungen, Gesundheitsdirektoren, usw.) sowie der Bevölkerung
- 3.10 Informationsstelle für Medienschaffende
- 3.11 Sicherstellung und Durchsetzung gesundheitspolitischer Interessen seiner akademisch ausgebildeten Mitglieder.

Artikel 4 Mitglieder

Mitglied der VaOS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Mitgliedschaft. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten/ die Präsidentin zu richten.

Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag und die einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen. Beitrag und Gebühr werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Ein- und Austritten während des Jahres, ist der Beitrag nur anteilmässig zu bezahlen.

Die VaOS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Studentische Mitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Jede berufliche Veränderung oder andere Gründe, die zu einer Änderung des Mitgliedstatus führen, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

4.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied können OsteopathInnen zugelassen werden mit:

- Abgeschlossener Ausbildung als Arzt oder Physiotherapeut, sowie abgeschlossene akademische osteopathische Ausbildung aus dem europäischen Hochschulbildungsraum mit Mindestvoraussetzung des Titel Bachelor of Science in Osteopathie
oder
abgeschlossener grundständigen akademischen Ausbildung in Osteopathie als Master of Science in Osteopathie.
- Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens fünf Millionen CHF
- Praktizierende Tätigkeit in der Schweiz / Fürstentum Liechtenstein
- Leumund Nachweis (Auszug aus dem schweizerischen Strafregister nicht älter als 6 Monate)

Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht und sind in alle Gremien des VaOS wählbar. Sie bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr und jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu 100%.

4.2 Studierende

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz nimmt Studenten der Osteopathie mit medizinischer oder physiotherapeutischer Ausbildung auf akademischen Niveau auf, die sich in einer osteopathischen Basisausbildung an einer Ausbildungsstätte mit Akkreditierung an einer Fachhochschule oder Universität befinden oder zur Erlangung eines akademischen

⁵ Ausbildung an einer Bildungsstätte im europäischen Hochschulbildungsraum, bei der die Ausbildungsziele auf die „*Benchmarks for Training in Osteopathy*“ der World Health Organisation – WHO –, abgestimmt sind.

Titels in Osteopathie studieren. Studierende bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr sowie jährlich 50% des Mitgliederbeitrags bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird. Nach erlangen des akademischen Grades geht die Mitgliedschaft am Ende des Jahres in eine des ordentlichen Mitgliedes über. Studierende haben eine beratende Stimme und sind nicht wählbar.

4.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten. Passivmitglieder bezahlen einmalig eine Aufnahmegebühr sowie jährlich 50% des Mitgliederbeitrags und besitzen kein Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar.

4.4 Ehrenmitglieder

Personen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Osteopathie, des öffentlichen Gesundheitswesens oder gegenüber dem OVS oder VaOS erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Generalversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Die Generalversammlung entscheidet mittels absolutem Stimmenmehr über die Ernennung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben Stimmrecht und sind wählbar.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigungsfrist für einen freiwilligen Austritt aus der Vereinigung beträgt 6 Monate. Das Austrittsschreiben ist per E-Mail oder Brief an den Vorstand zu richten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann Mitglieder befristet oder unbefristet aus der Vereinigung ausschließen. Dies insbesondere, wenn deren Verhalten im Widerspruch zum Zweck des Vereins steht, oder der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Ein Ausschluss obliegt der Kompetenz des Vorstandes, somit ist eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung nicht möglich.

Zum Personenschutz des ausgeschlossenen Mitglieds wird der Grund des Ausschlusses grundsätzlich nicht kommuniziert. Öffentlich publizierte zivilrechtliche Verurteilungen dürfen öffentlich kommuniziert werden. Rückerstattung des Mitgliederbeitrags sowie der Aufnahmegebühr sind hier ausgeschlossen.

Artikel 6 Organe

Die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz setzt sich zusammen aus:

- seinem Vorstand
- seiner Mitgliederversammlung
- den der Revisionsstelle
- den verschiedenen wissenschaftlichen Beiräten⁶

6.1 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und vertritt die Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und trifft eigene Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz zwingend einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus maximal sieben (7) Mitglieder, welche jeweils für eine Amtsdauer von drei (3) Jahren gewählt werden. Die Wahl des Vize-Präsidenten findet ordentlich ein Jahr nach der Wahl des Präsidenten statt.

Erste ordentliche Neu- oder Bestätigungswahl des Präsidenten findet 3 Jahre nach der Wahl statt.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es der Vorstand für den Geschäftsgang als erforderlich erachtet. Sie werden durch den Präsidenten oder Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens zehn (10) Tage im Voraus mit Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäften durch E-Mailversand oder Messenger. Zur Beschlussfassung in der Vorstandssitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandssitzung beschließt mit dem absoluten Stimmenmehr.

Der Vorstand ernennt die erforderlichen Kommissionen, Gremien und den wissenschaftlichen Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweit.

⁶ Die verschiedenen wissenschaftlichen Beiräte sowie vereinigungsinternen Kommissionen werden im Anhang spezifiziert. Anhänge sind kein Bestandteil der Statuten

6.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss eines Vereinsorgans statt, oder wenn dies von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich begründet beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand hat diesem Antrag innert Halbjahresfrist zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung wird in jedem Falle mindestens zwanzig (20) Tage im Voraus und unter Angabe aller zu behandelnde Geschäfte (Traktandenliste) angekündigt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder. Postversand ist nicht möglich.

Anträge sind bis zehn (10) Tage im Voraus ans Präsidium einzureichen.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in jedem Falle in offener Abstimmung durch das absolute Mehr der anwesenden (vor Ort oder online) Stimmberechtigten, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes verlangt.

Für Abstimmungen und Wahlen dürfen digitale Mittel (Videocall, digitale Abstimmungstools, ...) eingesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet diesen im Sinne des Geschäfts und nimmt die Rechnung ab. Im Übrigen beschließt sie über alle Geschäfte, die ihr vom Gesetz zwingend zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

6.3 Kommissionen und Gremien

Die Kommissionen und Gremien der VaOS kommen ausschliesslich beratende Funktion zu. Sie werden vom Vorstand ernannt und werden bei Bedarf und nur vom Vorstand beauftragt.

6.4 Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat der VaOS setzt sich aus dem medizinischen Beirat, dem juristische Beirat und dem wirtschaftlichen Beirat zusammen. Der medizinische Beirat wird in verschiedene Fachdisziplinen unterteilt.

Beiräte kommen ausschliesslich beratende Funktion zu. Sie werden vom Vorstand ernannt und werden bei Bedarf und nur vom Vorstand beauftragt.

Artikel 7 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht einem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres.

Artikel 8 Vereinsvermögen, Finanzierung & Haftung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Anmeldegebühren, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit sämtlicher Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei (2) Rechnungsprüfern, die nicht zwingend Mitglied der VaOS sein müssen. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Änderung der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit (vor Ort oder online) von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vollmachterteilung an stimmberechtigte Mitglieder ist erlaubt.

Artikel 11 Auflösung der Vereinigung

Über die Auflösung der Vereinigung akademischer OsteopathInnen Schweiz entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierfür sind die Anwesenheit von mindestens einem Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vollmachterteilung an stimmberechtigte Mitglieder ist erlaubt.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 08.02.2025 vorgelegt und genehmigt.

Der Präsident

Die Co-Vize-Präsidentinnen

Küssnacht am Rigi, Mitgliederversammlung vom 08.02.2025

